

# Vergütung und Tarife für Stromproduktionsanlagen

Gültig ab 1. Januar 2026



## Produktbeschreibung

Speisen Produzenten Elektrizität ins Verteilnetz ein (Rücklieferung), ist die Werke am Zürichsee AG als Netzbetreiberin gesetzlich verpflichtet, diese abzunehmen und zu vergüten. Grundlage für die Vergütung bilden der Artikel 15 des Energiegesetzes und der Artikel 12 der Energieverordnung, solange keine weiteren Vereinbarungen zwischen dem Produzenten und der Werke am Zürichsee AG bestehen. Für die Messung der Produktion und der Rücklieferung werden Messtarife erhoben.

## Vergütung erneuerbarer Energie

Die Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Referenzmarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Dieser Preis entspricht dem Durchschnitt, der an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz festgesetzten Preise gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie und wird vom Bundesamt für Energie (BFE) jeweils im Folgequartal veröffentlicht.

Für Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen mit einer Anlagenleistung unter 150 kW sieht das Gesetz eine Mindestvergütung vor. Liegt der Referenzmarktpreis unter dieser Mindestvergütung, wird automatisch die gesetzlich festgelegte Mindestvergütung angewendet. Die vergütete Energiemenge wird auf Grundlage gemessener oder berechneter Werte bestimmt.

	<b>Vergütung Energie aus Rücklieferung</b>
Gemäss Referenzmarktpreis (Rp./kWh) oder Mindestvergütung	

## Mindestvergütung für Photovoltaikanlagen

<b>Anlagentyp</b>	<b>Anlagenleistung</b>	<b>Mindestvergütung</b> exkl. MWST (Rp./kWh)	<b>Berechnung Mindestvergütung</b>
PV-Anlagen	unter 30 kW	6.0	unabhängig von der Anlagenleistung
PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch	ab 30 kW und unter 150 kW	6.2	unabhängig von der Anlagenleistung
PV-Anlagen mit Eigenverbrauch	ab 30 kW und unter 150 kW	1.2 – 6.0	gemäss Formel (30 kW * 6 Rp./kWh) / Anlagenleistung in kW
PV-Anlagen	ab 150 kW	-	

## Vergütung nicht erneuerbarer Energie

Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

## Tarifzeiten

Die Höhe der Vergütung für Elektrizität ist unabhängig von den Tarifzeiten der Werke am Zürichsee AG. Die für die Vergütung relevante Energiemenge kann auf der Rechnung nach Tarifzeiten ausgewiesen werden.

Hochtarif	Montag – Freitag, 07.00 - 20.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

## Messtarif

Ab 2026 werden die Messkosten separat ausgewiesen, um eine transparente und nachvollziehbare Abrechnung zu gewährleisten. Der neu eingeführte Messtarif gemäss der untenstehenden Tabelle wird für alle Messungen einschliesslich der Produktions- und Speicheranlagen angewendet.

Messtarif Direktmessung <sup>1</sup>		Messtarif Wandlermessung <sup>1</sup>	
exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
6.50 Fr./Monat	7.05 Fr./Monat	12.00 Fr./Monat	12.95 Fr./Monat

<sup>1</sup>Tarif pro Messstelle

Der MWST-Satz beträgt 8.1%.

## Allgemeine Bestimmungen

Als Anlagenleistung wird in Abhängigkeit der Technologie die Definition nach Art. 13 Energieverordnung verwendet.

Der ökologische Mehrwert gemäss Herkunftsnachweisen (HKN) für die ins Netz eingespeiste Energie kann durch den Produzenten frei vermarktet werden.

Ist der Produzent nicht MWST-pflichtig, erfolgt die Vergütung ohne MWST.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist das Erfassen sowohl der Produktion als auch der eingespeisten Elektrizität für die Erstellung der Herkunftsnachweise (HKN) obligatorisch.

Für bestehende Eigenverbrauchsgemeinschaften ohne intelligente Zähler wird pro Abrechnung eine Pauschale von CHF 5.00 exkl. MWST erhoben.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) und die Lieferbedingungen (LB) für die Lieferung von Elektrizität der Werke am Zürichsee AG.